

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 101

24. August

1916

Bekanntmachung

betreffend Viehzählung am 1. September 1916.
Darmstadt, den 16. August 1916.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Vorratserehebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) haben wir für den 1. September d. J. eine Viehzählung angeordnet und mit ihrer Durchführung Großh. Zentralstelle für die Landesstatistik beauftragt.

Darmstadt, den 16. August 1916.
Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Pommergraf.

Betr.: die Viehzählung am 1. September 1916.
An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Nach Verfügung Großh. Ministerium des Innern soll am 1. September d. J. eine Viehzählung stattfinden. Mit der Vornahme der Erhebung ist die Großh. Zentralstelle für die Landesstatistik zu Darmstadt beauftragt worden.

Die Ausführung der Zählung liegt den Großh. Bürgermeistereien (Oberbürgermeister, Bürgermeister) ob. Eine Vergütung für die Mitwirkenden wird von Staats wegen nicht geleistet.

Gezählt werden das Rindvieh und die Schweine nach bestimmten Altersklassen und die Schafe mittels Ortslisten.

Die voranschicklich notwendige Anzahl von Ortslisten nebst Anweisung wird Ihnen die Großh. Zentralstelle für die Landesstatistik unmittelbar zusenden. Diejenigen Bürgermeistereien, die bis zum 28. August nicht im Besitze der nötigen Zahlvariante sind, wollen sich entweder mittels Fernruf Nr. 2657 oder telegraphisch an die genannte Zentralstelle wenden wie folgt: „Landesstatistik Darmstadt Zahlvariante noch nicht eingetroffen. Bürgermeisterei N. N.“

Auf den Ortslisten ist eine Anleitung aufgedruckt, aus der Sie ersehen, wie die Zählung im einzelnen durchzuführen ist. Damit dies richtig geschieht, wollen Sie sich mit diesen Bestimmungen genau vertraut machen und die Zähler belehren. Des weiteren verweisen wir Sie auf die Ihnen von der Zentralstelle zugegangene „Anweisung“. Anträgen bezüglich der Zählung sind an die Großh. Zentralstelle für die Landesstatistik in Darmstadt zu richten.

Die ausgefüllten und bescheinigten Ortslisten sind spätestens am 5. September 1916 an die Großh. Zentralstelle für die Landesstatistik in Darmstadt abzusenden. Der Termin muß unbedingt eingehalten werden.

Von den Ortslisten haben Sie keine Abschrift zu machen. Dagegen bleibt es Ihnen anheimgestellt, sich den Viehbestand für Ihre Gemeinde im ganzen zu notieren.

Die Zählungsergebnisse sollen nicht veröffentlicht werden.

Wer vorsätzlich die Anzeige seines Viehbestandes, zu der er etwa aufgefordert wird, nicht erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch kann Vieh, dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

Wir empfehlen Ihnen, die Anordnung der Erhebung auf ortsübliche Weise bekannt zu machen und die erforderlichen Maßnahmen zur gewissenhaften Durchführung der Erhebung alsbald zu treffen.
Gießen, den 19. August 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Demmerde.

Bekanntmachung

Betr.: Verkehr mit Web-, Woll- und Strichwaren für die bürgerliche Bevölkerung.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises mit Ausnahme der Gemeinden Alledorf a. d. Lda., Großen-Busel, Großen-Linden, Grünberg, Deuselheim, Dungen, Klein-Linden, Lang-Göns, Pich, Pöfhar und Leudorf.

In teilweiser Abänderung unserer Verfügung vom 21. Juli l. J., Kreisblatt Nr. 82, wollen Sie ersichtlich veröffentlichen, daß unser Amtszimmer Nr. 117 a bis geschlossen ist. Ferner wollen Sie die Gewerbetreibenden bedenken, daß die Bezugsscheine zur Auslegung bei den Kleinhändlern nicht mehr wertschätzend abgegeben werden können. Solche sind bei J. S. Krauß, Königl. Hofbuchdruckerei Berlin S. 14, Dresdener Straße 43, erhältlich.

bei 1000	5000	10 000	100 000	1 000 000	Stück
RM 7,25	6,15	5,55	4,35	2,90	

für das Tausend.
Gießen, den 18. August 1916.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Saugermann.

Bekanntmachung

Betr.: Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916; hier: Das Ausmaß des Getreides der Selbstverfoger und ihre Beaufsichtigung.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

In unserem Ausschreiben an Sie vom 14. l. Mts. (Kreisblatt Nr. 97 von 1916, Seite 3 und 4) ist unter Ziffer 4 (Seite 4 des Kreisblattes) ein Irrtum unterlaufen. Denn da in den demnachst an Sie gelangenden Maßschemenformularen nicht der Kalendermonat, sondern jeweils die Zeit vom 16. eines Monats bis zum 15. des nächsten Monats als Wirtschaftsmonat in Betracht kommt, muß auch die Selbstverfogerung des Einzelnen gegebenenfalls mit Schluß des Wirtschaftsmonats und nicht des Kalendermonats aufhören. Es ist also in der genannten Ziffer 4 das Wort „Kalendermonats“ durch das Wort „Wirtschaftsmonats“ zu ersetzen. Dementsprechend ändert sich auch das im letzten Satz Ziffer 4 aufgeführte Beispiel, und zwar dahin, daß Selbstverfoger, die an sich bis Ende November 1916 reichen würden, die Selbstverfogerung nur bis Mitte November 1916 zu gestalten und dementsprechend auch nur Brotgetreide zum Vermahlen freigeben werden darf. Selbstverfoger, die etwa bis Anfang Februar mit ihren Vorräten reichen würden, darf also, um gleichfalls ein Beispiel zu gebrauchen, Brotgetreide nur für ihren Bedarf bis Mitte Januar 1917 zum Vermahlen freigeben werden.

Im übrigen geht aus § 10 der Bekanntmachung vom 14. August 1916 (siehe gleichfalls Kreisblatt Nr. 97 von 1916, Seite 3 linke Spalte) hervor, daß als Selbstverfoger solche Landwirte nicht anerkannt werden sollen, die vom 16. September 1916 ab gerechnet mit ihren Vorräten zu ihrer und der Angehörigen ihrer Wirtschaft Ernährung für weniger als 2 volle Wirtschaftsmonate ausreichen würden. Es sind demnach Personen, die mit ihren Vorräten nicht mindestens bis Mitte November 1916 reichen, von Ihnen als Selbstverfoger nicht anzuerkennen. In den Ihnen in Kürze zugehenden Maßschemenformularen ist auf Seite 2 (Beschluss der Bürgermeisterei zum Maßschem Nr. ...) unter Ziffer 3 l. Zeile das Wort „Ende“ zu streichen und durch das Wort „Mitte“ zu ersetzen.

Gießen, den 18. August 1916.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Bekanntmachung

Betr.: Balzararbeiten.

Wegen Vornahme von Balzararbeiten wird die Kreisstraße Gießen-Danbringen, vom Kilometerstein 2 ab bis Danbringen und die Ortsdurchfahrt Danbringen, vom 15. bis 30. August l. J., für den Fuhrwerks- und Automobilverkehr gesperrt. Die Umleitung des Verkehrs erfolgt über Vollar-Staufenberg-Rainlar.
Gießen, den 14. August 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Betr.: Förderung der Ziegenzucht.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Da manche von Ihnen in der nächsten Zeit Bedarf an sprungfähigen Saamer Ziegenböden haben werden, machen wir Sie darauf aufmerksam, daß in diesem Herbst weder vom Landwirtschaftskammer-Vorsitz in Gießen, noch vom Kreisziegenzuchtverein eine Ziegenbockversteigerung in Gießen bezw. Dingen abgehalten wird. Dagegen wird Ihnen, wenn gewünscht, vom Seiten des Kreisziegenzuchtvereins Gießen eine Liste von mit Abstammungsnachweis versehenen Ziegenböden gegeben und Sie wollen bei einem nötigen Ankauf in erster Linie diese berücksichtigen. Diese Tiere stammen von angelernten Eltern ab, wodurch gewährleistet wird, daß auch eine gute Zucht erfolgt. Auch hat sich der Kreisziegenzuchtverein bereit erklärt, diese Tiere für Sie kostenlos in das Herdbuch aufzunehmen, so daß eine besondere Würdigung durch die Herdkommission nicht mehr erforderlich ist.

Da die Wichtigkeit und Bedeutung der Ziegenzucht, namentlich die Versorgung der ärmeren Bevölkerung mit Ziegenmilch, immer mehr in unserem Kreise zunimmt, erwarten wir von Ihnen, daß Sie in Zukunft nur solche Ziegenböden ankaufen, die von angelernten Eltern abstammen, also mit einem Abstammungsnachweis des Kreisziegenzuchtvereins versehen sind.

Wir empfehlen Ihnen, unserer Anregung zu entsprechen. Sie wollen bis zum 15. Oktober l. J. berichten, ob Sie einen Ziegenbock in diesem Herbst überhaupt notwendig hatten und im bejahenden Falle, von wem Sie denselben gekauft haben.
Gießen, den 16. August 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Demmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Fernhalten unzuverlässiger Personen vom Handel; hier: der Frau Elisabeth Groß geb. Diemer von Obbornhofen.

Der Kreisaußschuß des Kreises Gießen hat in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 12. August 1916 beschlossen:

Die Frau Elisabeth Groß geb. Diemer von Obbornhofen wird als unzuverlässige Person vom Handel mit Butter, Eier und Geflügel ausgeschlossen.

Gießen, den 14. August 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel; hier: den Obsthändler Roman Masé zu Gießen.

Der Kreisaußschuß des Kreises Gießen hat in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 12. August 1916 beschlossen:

Der Obsthändler Roman Masé zu Gießen wird als unzuverlässige Person vom Handel mit Obst und Gemüse ausgeschlossen.

Gießen, den 15. August 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Beschlagnahme und Bestandserhebung der Fahrradbereifungen (Einschränkung des Radfahrverkehrs).

Die Ablieferung der Fahrraddecken und Fahrradschläuche aus den Gemeinden des Landbezirks Gießen hat an folgenden 5 Sammelstellen zu erfolgen:

1. Gießen: Liebigstraße Nr. 3 in der Nähe des Bahnhofhofs. Alsbach, Alendorf a. d. Lahn, Alten-Bulach, Annerod, Bersbrod, Benern, Daubringen, Großen-Bulach, Großen-Linden, Grünningen, Hausen, Heuchelheim, Holzheim, Klein-Linden, Lang-Göns, Leihgestern, Lollar, Mainlar, Oppenrod, Reiskirchen, Rüdgen, Rüttershausen, Staufenberg, Steinbach, Frohe, Wagenborn, Wiesfeld und Wimmerod.

Tag der Abnahme: 13. bis 15. September einschließlich.

2. Grünberg: der Ort der Sammelstelle ist auf der Großh. Bürgermeisterei Grünberg zu erfahren. Betershain, Buchhardtsfelden, Eitingshausen, Gobelrod, Grünberg, Harbach, Hattenrod, Lauter, Lindenstruth, Lunda, Münster, Quechborn, Reinhardtshain, Röthges, Saafen, Slangenrod, Stockhausen und Weidershain.

Tag der Abnahme: 8. und 9. September.

3. Hungen: der Ort der Sammelstelle ist auf der Großh. Bürgermeisterei Hungen zu erfahren. Bellersheim, Bettenhausen, Dungen, Inbeiden, Langd., Nonnenroth, Obbornhofen, Haberzshausen, Rodheim, Steinheim, Trais-Horloff, Uthpe und Willingen.

Tag der Abnahme: 11. September.

4. Lich: der Ort der Sammelstelle ist auf der Großh. Bürgermeisterei Lich zu erfahren. Birklar, Dorf-Gill, Oberstadt, Garbenteich, Langsdorf, Lich, Müschenheim, Nieder-Bessingen, Ober-Bessingen und Oberbörgern.

Tag der Abnahme: 6. September.

5. Londorf: der Ort der Sammelstelle ist auf der Großh. Bürgermeisterei Londorf zu erfahren. Alendorf a. d. Lda., Alfershausen, Elmloch, Geisshausen, Keiselbach, Londorf, Odenhausen, Rüdtingshausen, Treis a. d. Lda. und Weitershain.

Tag der Abnahme: 7. September.

Die Besitzer von Fahrrädern, die zur weiteren Benutzung nicht zugelassen worden sind, werden hiermit aufgefordert, die von den Fahrrädern durch sie loszulösenden Bereifungen an den jeweils genannten Tagen persönlich an den Sammelstellen abzuliefern. Dasselbst werden die Bereifungen durch den jeweiligen Kreisstraßenmeister des Bezirks, unter Beihilfe von zwei Sachverständigen, begutachtet und bewertet. Die Besitzer erhalten je nach der Güte der Bereifungen den entsprechenden Geldebtrag sofort ausbezahlt und haben durch ihre Unterschrift den richtigen Empfang der betreffenden Summe zu becheinigen, sowie ihr Einverständnis mit der erfolgten Klassenbewertung anzuerkennen. Spätere Einwendungen gegen die Bewertung können keine Berücksichtigung finden. Falls eine Einigung über den Uebnahmepreis auf diesem Wege nicht zustande kommt, darf die Sammelstelle die betreffenden Bereifungen nicht annehmen; diese werden vielmehr später im Wege der Enteignung nochmals, aber dann entgeltlich, bewertet.

Die Preise sind nach § 6 der Bekanntmachung des festvertretenden Generalkommandos des 18. Armeekorps vom 12. Juli 1916 (abgedruckt am gleichen Tage im zweiten Blatt des Gießener Anzeigers)

für jede Decke für jeden Schlauch

	Mf.	Mf.
Klasse a (sehr gut)	4,00	3,00
Klasse b (gut)	3,00	2,00
Klasse c (noch brauchbar)	1,50	1,50
Klasse d (unbrauchbar)	0,50	0,25

Es werden auch Fahrradbereifungen von den Sammelstellen ohne Entgelt angenommen, wenn die Besitzer auf Bezuhlung Verzichts leisten. Die hierdurch erzielten Erlöse kommen nicht den Gummifabriken zu, sondern sollen die Möglichkeit gewähren, die wiederhergestellten Decken und Schläuche zu den in Aussicht genommenen Preisen dem mittelbar und unmittelbar für Verkehr und Volksernährung arbeitenden Teil der Bevölkerung zur Verfügung zu stellen.

Diejenigen Fahrradbesitzer, denen es aus besonderen Gründen nicht möglich war, die Abnahmetage in der Nähe ihres Heimatsortes aufzusuchen, haben in der Zeit vom 13. bis 15. September d. J. noch Gelegenheit, die Bereifungen an der Sammelstelle in Gießen, Liebigstraße Nr. 3, abzuliefern.

Diejenigen Fahrradbereifungen, die bis zum 15. September einschließlich nicht freiwillig abgeliefert worden sind, müssen bis spätestens 1. Oktober bei den Großherzoglichen Bürgermeistereien des Wohnorts der Eigentümer nach bestimmtem Vordruck angemeldet werden; die hierzu erforderlichen Meldebüchlein sind bei den Großh. Bürgermeistereien kostenlos zu beziehen. Sämtliche auf diese Art gemeldeten Fahrradbereifungen werden später enteignet.

Die Ablieferungspflicht der Bereifungen bezieht sich auf alle Fahrräder, die zur weiteren Benutzung nicht mehr zugelassen worden sind; dann aber auch auf alle diejenigen Fahrräder, die seither unbezugt in Kellern und Bodenkammern aufbewahrt worden sind.

Gießen, den 22. August 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: v. Grofman.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die vorstehende Bekanntmachung wollen Sie wiederholt örtlich veröffentlichen und zur freiwilligen Ablieferung der Fahrradbereifungen auffordern lassen! Es muß von der Einsicht und dem vaterländischen Empfinden der seitherigen Besitzer erwartet werden, daß sie durch die freiwillige Ablieferung ihrer Fahrradbereifungen die unverhältnismäßig schwierigen Arbeiten, die mit der späteren Enteignung verknüpft sind, beseitigen helfen. Es wird hierzu bemerkt, daß die abzuliefernden Bereifungen, soweit sie noch brauchbar sind, denjenigen Personen zugeführt werden sollen, die infolge ihres Berufs auf die Benutzung von Fahrrädern angewiesen sind.

Eine entsprechende Anzahl von Meldebüchlein werden Ihnen demnächst zugehen.

An den in Betracht kommenden Abnahmetagen ist auf die vorstehende Bekanntmachung nochmals eindringlich hinzuweisen und dabei zu bemerken, daß die Sammelstellen am ganzen Tage, namentlich in der Zeit zwischen 12 und 2 Uhr nachmittags geöffnet sind.

Gießen, den 22. August 1916.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: v. Grofman.

Betr.: Schlachtungsstatistik.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Infolge anderer Regelung ist die früher vorgeschriebene Einreichung von monatlichen Uebersichten über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau durch die Großh. Kreisveterinärämter überflüssig geworden. Großh. Ministerium des Innern hat daher die letztere Anordnung wieder aufgehoben. Sie wollen die Fleischbeschauer entsprechend bedenken.

Gießen, den 16. August 1916.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Dienstnachrichten des Großh. Kreisamts Gießen.

Großh. Ministerium des Innern hat dem Badischen Militärvereins-Verband in Karlsruhe die Erlaubnis erteilt, 15.000 Lose zugunsten der Veteranen von 1870 und 1871 sowie des gegenwärtigen Krieges zu veranstaltenden Geldlotterie innerhalb des Großherzogtums zu vertreiben. Die Ziehung der Lotterie soll am 4. Oktober 1916 stattfinden. Zum Vertrieb in Hessen dürfen nur mit dem hiesigen Zulassungsschemel verfertigte Lose gelangen. Während der Zeit des Vertriebes der Lose zur 1. Klasse einer Königlich Preussischen Staatslotterie ist Ankauf und Vertrieb der Lose in Hessen nicht gestattet.

Der Vertrieb der Lose 1. Klasse der 9. Preussisch-Süddeutschen (235. Königlich Preussischen) Klassenlotterie beginnt am 4. Dezember ds. J. und die Ziehung der 1. Klasse dieser Lotterie findet am 9. und 10. Januar 1917 statt.